

# Satzung Unser SchaDuLe e. V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser SchaDuLe e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hauptstraße 15, 23923 Lüdersdorf OT Schattin.

## § 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in den Ortsteilen Schattin, Duvennest und Lenschow in der Gemeinde Lüdersdorf sowie die Förderung des Feuerschutz, gewährleistet durch die FFW Schattin.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Kunst- und Kulturveranstaltungen, in deren Rahmen örtliche und überregionale Künstler ihre Werke der Öffentlichkeit präsentieren können, Nachwuchsmusiker die Gelegenheit erhalten vor Publikum zu spielen sowie Lesungen, Satire- und Theaterveranstaltungen angeboten werden.
  - die Bewahrung, Verbreitung, Förderung und Weiterentwicklung dörflichen Brauchtums und dörflicher Kultur, hier unter anderem zu benennen das Tannenbaumverbrennen, Maibaum stellen, Laternenumzug, Seniorennachmittage (z. B. in der Weihnachtszeit), Kräuterwanderungen. Das betrifft auch Maßnahmen der Dokumentation, Aufbereitung und Veröffentlichung der geschichtlichen Entwicklung der Ortsteilen Schattin, Duvennest und Lenschow in der Gemeinde Lüdersdorf (Chroniken, Gedenkveranstaltungen)
  - ideelle und materielle Förderung der FFW Schattin inkl. der sozialen Fürsorge für die FFW-Mitglieder dieser Wehr, sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die FFW ( zur Zweckverwirklichung des Feuerschutz))
  - Förderung der Jugendarbeit, insbesondere die der Jugendabteilung der FFW Schattin und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche in den Ortsteilen Schattin, Duvennest und Lenschow in der Gemeinde Lüdersdorf.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittel des Vereins**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Geschäftsordnung nach Beschluss der Mitgliedsversammlung geregelt ist.
- Freiwilligen Zuwendungen (z. B. Spenden)
- Zuschüsse (z.B. aus öffentlichen Mitteln)

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die einen Bezug zu den Ortsteilen Schattin, Duvennest oder Lenschow haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
  - Der Feuerwehrausschuss

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mehrheiten zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in (gleichzeitig Mitglied der Einsatzabteilung der FFW Schattin) sowie 2 Beisitzern, wobei ein Beisitzer die Funktion des Ortswehrführer erfüllen muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Mindestens ein Vorsitzender / eine Vorsitzende muss der Freiwilligen Feuerwehr Schattin angehören.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus mindestens 2 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schattin. Diese müssen auch Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Feuerwehrausschuss organisiert die Belange der Feuerwehr in den Ortsteilen Schattin, Duvennest und Lenschow in der Gemeinde Lüdersdorf.
- (3) Weitere Aufgaben und Befugnisse sowie die Wahl des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (6) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Chamäleon Stralsund e.V.“.

Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Schattin, 03.05.2015

1. Änderung Schattin, 21.02.2016

2. Änderung Schattin, 08.04.2017